Signatur:	2025.SR.0043
Geschäftstyp:	Postulat Ursula Stöckli (FDP): Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement, KiöRR) revidieren
Erstunterzeichnende:	Ursula Stöckli
Mitunterzeichnende:	Florence Pärli Schmid, Simone Richner, Oliver Berger, Thomas Hofstetter, Nik Eugster, Lionel Gaudy, Sibyl Eigenmann, Niklaus Mürner, Tom Berger
Einreichedatum:	4. Juli 2024

Postulat: Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement, KiöRR) revidieren, Prüfungsbericht

In der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2025 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt; der Stadtrat lehnte die Punkte 1, 2 und 5 der Motion ab und erklärte die Punkte 3 und 4 als Postulat erheblich.
Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) hat am 9. März 2025 der vom Gemeinderat beantragten Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis 31. Oktober 2026 gemäss Art. 23 Abs. 4b's Bst. b GRSR ohne Gegenstimme zugestimmt.

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Revision des KiöRR[1] und der Ausführungsbestimmungen (KiöRRL)[2] vorzulegen mit folgenden Elementen:

1. Die Regelung, wonach bei Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen ist, ***wird gestrichen*** (KiöRR Artikel 2 Absatz 1).
2. ***Artikel 2, Absatz 2 neuer Höchstbetrag:***
   2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, **höchstens aber 250‘000 Franken im Einzelfall,** für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
3. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt maximal 2 Millionen Franken (neuer Absatz KiöRR Artikel 2).
4. Die Limite für ein immobiles, bleibendes Kunstwerk von bisher 100'000 Franken wird auf 500'000 Franken erhöht (KiöRR Artikel 3 Absatz 2).
5. Die Kosten für das Verfahren dürfen maximal 20 Prozent betragen (KiöRRL, Artikel 3 Absatz 3).

Begründung

Das KiöRR und dessen Ausführungsbestimmungen sind seit 7 Jahren in Kraft. In seiner Antwort zur Interpellation Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli/Dolores Dana, FDP): Kunst im öffentlichen Raum – Welche Beträge aus welchem Projekt (2022.SR.00165) hat der Gemeinderat über den Bestand der Spezialfinanzierung, die Äufnung und die realisierten Projekte informiert. Kunst im öffentlichen Raum

[1] Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 2. März 2017. in Kraft ab 1. Juli 2017
[2] Richtlinien betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL) vom 8. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

und Kunst am Bau haben ihre Berechtigung. Das KiöRR hat sich im Grundsatz bewährt. Handlungsbedarf lässt sich dennoch erkennen:

- Bei Baukrediten der TVS sind 1 Prozent der Baukosten bzw. maximal Fr. 500 000 in die Spezialfinanzierung einzulegen. Gleiches gilt für die Baukredite der übrigen Direktionen. Dies verteuert die entsprechenden Projekte und lässt den Bestand in der Spezialfinanzierung anwachsen.
- Mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt ist eine Plafonierung deshalb angemessen.

Die Limite Fr. 100 000 für immobile Kunstwerke lässt die Realisierung von grösseren Kunstprojekten mit überregionaler Ausstrahlung nicht zu. Für die Vergabe von Projekten Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst am Bau wird jeweils eine Jury eingesetzt. Die Kosten für das Verfahren dürfen bei Projekten Kunst im öffentlichen Raum die Projektkosten nicht überschreiten, bei Projekten Kunst am Bau höchstens 40 Prozent der Gesamtsumme betragen. Konkret können bei einem Projekt von Fr. 100 000 bis Fr. 40 000 auf das Auswahlverfahren fallen. Deshalb ist eine Erhöhung der Limite für immobile Kunstwerke und eine Begrenzung des Aufwandes für das Verfahren sinnvoll.

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet die Anpassung des Reglements vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum als angebracht. Er hat deshalb dem Stadtrat mit seinem Vortrag Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1): Teilrevision (2025.PRD.0056) eine entsprechende Vorlage zur Genehmigung unterbreitet.

Die vom Gemeinderat beantragte Teilrevision des Reglements sieht folgende Anpassungen vor:

1. Für städtische Einlagen wird der Saldo der Spezialfinanzierung neu auf maximal zwei Millionen Franken fixiert. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember. Beträgt der Saldo am Stichtag mehr als zwei Millionen Franken, sind neue Projekte im folgenden Jahr von der Beitragspflicht befreit. Einlagen von Dritten unterliegen keiner Beschränkung.

2. Die Limite für Entnahmen zur Realisierung eines immobilen, bleibenden Kunstwerks wird von bisher Fr. 100 000.00 auf neu Fr. 500 000.00 erhöht.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Die Teilrevision erfolgt u.a., damit städtische Baukredite nicht systematisch verteuert werden.

Der Gemeinderat prüfte zudem, ob das Reglement im Rahmen der Teilrevision auch auf gendergerechte Sprache angepasst werden muss. Hierzu braucht es keine Anpassungen. Die Teilversion des KiöR-Reglements unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ein dem Sinne der beiden vom Stadtrat überwiesenen Punkte des Postulats entsprechendes Geschäft liegt dem Stadtrat zur Genehmigung vor. Der Gemeinderat kann deshalb an dieser Stelle auf seinen erwähnten Vortrag Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1): Teilrevision (2025.PRD.0056) verweisen.

Bern, 11. November 2026

Der Gemeinderat